

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG NACH § 24 ABS. 1 DER ERSTEN SPRENG-STOFFVERORDNUNG FÜR DAS
ABBRENNEN VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN DER KATEGORIE 2**

1. ANGABEN ZUR PERSON DES ANTRAGSTELLERS:

Familienname, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Wohnort:

Erreichbarkeit tagsüber, Telefon:

2. ANGABEN ZUM FEUERWERK

genaue Orts- und Straßenangabe des Abbrennplatzes/ Lageplan
od. Luftbild:

Liegt ein schriftliches Einverständnis des
Grundstückeigentümers zum Abbrennen des Feuerwerks vor?
(Eine Kopie ist vorzulegen)

Ja

Nein

Ausnahmegenehmigung gem. §§ 19 u. 20 LuftVO

Informationen hierzu unter:

[https://lbm.rlp.de/de/themen/luftverkehr/kinderluftballonefeu
erwerk-skybeamer/](https://lbm.rlp.de/de/themen/luftverkehr/kinderluftballonefeu
erwerk-skybeamer/) und hier auf [GeoPortal.rlp](#)

liegt bei

nicht erforderlich

Datum:

Zeitpunkt von:

bis

Uhr

Anlass:

Art und Anzahl der Pyrotechnischen Gegenstände:

Böller

Anzahl:

Raketen

Anzahl:

Feuerwerksbatterien

Anzahl:

3. SICHERUNGSMABNAHMEN

Befinden sich im Umkreis von 200 m um die Abbrennstelle
Krankenhäuser, Alten- und Kinderheime oder ähnliche
lärmschutzbedürftige Einrichtungen?

Ja

Nein

Wenn ja, genaue Entfernung angeben:

Sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Sperrungen, sonstige
Vorkehrungen) erforderlich?

Ja

Nein

Wenn ja, welche:

Ich bestätige die Richtigkeit der o.a. Angaben:

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise:

- Die Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich **nur bei runden Geburtstagen, Dienst- und Firmenjubiläen, Hochzeiten, Schützenfesten sowie Brauchtumsveranstaltungen** erteilt.
- Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **100 Euro** erhoben.
- Grundsätzlich muss das Feuerwerk **bis 22:00 Uhr abgebrannt** sein.
- Das Feuerwerk ist mindestens **2 Wochen** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin **schriftlich anzuzeigen**. (§23 Abs. 2 SprengV)



Aufstieg von Feuerwerkskörpern (§ 19 und § 20 LuftVO)

Der Aufstieg von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (in der Zeit vom 02.01. bis 30.12.) sowie der Kategorien 3, 4, P2 und T2 in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen (Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen) bedarf der Erlaubnis des LBM.

Unabhängig von der Entfernung zu einem Flugplatz ist der Aufstieg von Feuerwerkskörpern erlaubnispflichtig, wenn diese mehr als 300 Meter aufsteigen. Anträge können formlos gestellt werden und sollten mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Aufstieg eingereicht werden.

Die Einholung einer Ausnahmeerlaubnis gemäß § 19 Abs. 2 LuftVO bzw. einer Erlaubnis gemäß § 20 Abs. 1 LuftVO muss unbeachtlich der erforderlichen Anzeigepflicht für gewerbliche Feuerwerkskörperaufstiege gemäß § 23 1. SprengV bzw. der Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung bei privaten Feuerwerkskörperaufstiege der Kategorie F2 gemäß § 24 1. SprengV erfolgen. Hinsichtlich

Die entsprechenden Hinweise und Informationen sowie Antragsformulare finden Sie auf der

□ Internetseite des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz:

<https://lbm.rlp.de/de/themen/luftverkehr/kinderluftballone-feuerwerk-skybeamer/> dort auf GeoPortal.rlp